

Sonderschulkonzept Kanton Thurgau

Sonderschulkonzept Kanton Thurgau

September 2010

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Ausgangslage	4
1.1 Rahmenbedingungen	4
1.2 Die aktuelle Schulentwicklung im Kanton Thurgau als wichtige Voraussetzung für das Konzept.....	4
2 Angebote im Bereich der Sonderschulung	5
2.1 Überblick.....	5
2.2 Angebote im Frühbereich.....	5
2.3 Angebote im Schulbereich.....	6
2.4 Angebote im nachschulischen Bereich	8
2.5 Weitere Leistungsanbieter im Bereich der Sonderschulung.....	9
3. Abläufe und Verfahren	9
3.1 Abklärung und Zuweisung in Angebote des Frühbereichs	9
3.2 Abklärung und Zuweisung in Angebote im Schulbereich	9
3.3 Abklärung und Zuweisung in Angebote im Hinblick auf den nachschulischen Bereich	12
3.4 Berichtswesen und Falldokumentation	12
3.5 Datenschutz.....	12
4 Finanzierung	13
4.1 Grundsätze	13
4.2 Finanzaufsicht.....	13
4.3 Finanzierung im Frühbereich.....	13
4.4 Finanzierung im Sonderschulbereich	14
4.5 Finanzierung im nachschulischen Bereich	15
4.6 Besondere Regelungen	15
5.1 Aufgaben des Amts für Volksschule im Bereich der Sonderschulung	16
5.2 Bedarfsplanung.....	17
5.3 Leistungsvereinbarungen mit Anbietern	17

5.4	Qualitätsansprüche.....	17
5.5	Aufsicht im Bereich der Angebote der Sonderschulung	19
5.6	Externe Evaluation.....	20
6	<i>Interkantonale Zusammenarbeit.....</i>	<i>20</i>
	Anhang.....	21
	Glossar	21
	Merkblatt Schlucktherapien	24
	Kostenregelung bei Abklärungen Lippen-Kiefer-Gaumenspalte	27

Zusammenfassung

Anfang 2008 hat sich die Schweizerische Invalidenversicherung (IV) aus der Sonderschulfinanzierung zurückgezogen. Während einer Übergangszeit von drei Jahren müssen die Kantone gewährleisten, dass die bisherigen Leistungen der IV in vergleichbarem Umfang und vergleichbarer Qualität angeboten werden. Ab Anfang 2011 sind die Kantone für die Bildung sämtlicher Kinder und Jugendlicher – ob ohne oder mit Behinderung – verantwortlich. Sie müssen in einem kantonally genehmigten Konzept darlegen, wie sie diese Verantwortung wahrzunehmen gedenken. Insbesondere sind darin Aussagen bezüglich Angeboten, Verfahren, Finanzierung und Steuerung zu machen. Das vorliegende Konzept erfüllt diesen Anspruch.

Weshalb ein Sonderschulkonzept?

Bei der Erarbeitung des Konzepts wurden sowohl kantonale als auch bundesrechtliche Vorgaben berücksichtigt: Erkenntnisse aus Projekten der „Reorganisation des sonderpädagogischen Angebots“ (RosA) flossen genauso ein wie beispielsweise die Vorgabe des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes. Diesen Grundlagen gemeinsam ist eine verstärkte integrative Ausrichtung des sonderpädagogischen Angebots.

Im Zentrum des Konzepts stehen Angebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung oder einem anderweitig ausgewiesenen hohen Förderbedarf. Das Altersspektrum beginnt bei der Geburt und endet maximal beim 20. Lebensjahr. Fokussiert wird somit sowohl auf den Frühbereich und den Schulbereich als auch auf den Übergang zum nachschulischen Bereich.

Worauf wird im Sonderschulkonzept fokussiert?

Neben den Angeboten, die dem Bereich der Sonderschulung zugeordnet werden können, gibt es etliche Angebote mit Schnittstellen zu diesem Bereich. Diese werden im vorliegenden Konzept zwar erwähnt, jedoch nicht im Detail beschrieben. Dies betrifft unter anderem das sonderpädagogische Angebot der Regelschule, die Spitalschulen, die medizinisch-therapeutischen Massnahmen sowie vormundschaftliche und jugendstrafrechtliche Massnahmen.

Nach Darstellung der Ausgangslage folgen die Hauptbereiche Erfassung der Angebote, Beschreibung von Abläufen und Verfahren sowie der Finanzierung in jeweils gleicher Gliederung: Frühbereich, Schulbereich und nachschulischer Bereich.

Aufbau des Konzepts

Das Amt für Volksschule trägt – gemeinsam mit den Anbietern und deren Trägerschaften – die Verantwortung für eine angemessene Schulung von Schülerinnen und Schülern mit hohem Förderbedarf. Die amtsinterne abteilungsübergreifende Arbeitsgruppe Sonderschulung sorgt für eine gut vernetzte Bearbeitung aller Fragen der Sonderschulung. Eine laufend optimierte Bedarfsplanung hilft mit, die Angebote bedarfsgerecht auszurichten. Die kantonale Schulaufsicht sichert durch strukturierte Aufsichts- und Evaluationsprozedere die Qualität der sonderpädagogischen Förderung.

Steuerung und Qualitätssicherung

1 Ausgangslage

1.1 Rahmenbedingungen

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) brachte es mit sich, dass seit dem 1. Januar 2008 die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die besondere Schulung behinderter Kinder und Jugendlicher den Kantonen obliegt. Für eine Übergangsfrist von drei Jahren sind die Kantone verpflichtet, die von der IV erbrachten Leistungen zu übernehmen. Bis spätestens 2011 sind eigenständige Regelungen im kantonalen Recht zu verankern.

Gemäss Art. 20 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (SR 151.3) sorgen die Kantone für eine angepasste Grundschulung von behinderten Kindern und Jugendlichen und fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohle des Kindes dient, die Integration dieser Kinder und Jugendlichen in die Regelschule. Dabei bestimmen die Schulgemeinden das Ausmass der integrativen Ausrichtung ihrer Schulen weitgehend selber.

Gemäss § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) sind sonderpädagogische Massnahmen zu ergreifen, wenn bei einem Kind ein besonderer Förder- oder Unterstützungsbedarf festgestellt wird. Dabei ist der Kanton für die Sonderschulung, die Schulgemeinden für die übrigen sonderpädagogischen Massnahmen zuständig. Das vorliegende Sonderschulkonzept stützt sich insbesondere auf die Verordnung des Regierungsrates über die Sonderschulung, Heilpädagogische Früherziehung, Spitalschulung und spezielle Unterstützungsangebote (Sonderschulverordnung; RB 411.411). Es beschreibt die Angebote im Sonderschulbereich, regelt die dazugehörigen Abläufe und Verfahren bei Abklärung, Zuweisung und Finanzierung und macht Aussagen zur Steuerung und Qualitätssicherung sowie zur interkantonalen Zusammenarbeit.

Obwohl das vorliegende Konzept auf den Sonderschulbereich fokussiert, wird an einigen Stellen auch Bezug genommen auf sonderpädagogische Massnahmen, die nicht zum Sonderschulbereich zu zählen sind. Dies betrifft beispielsweise die Schulische Heilpädagogik in den Regelschulen, pädagogisch-therapeutische Massnahmen oder auch logopädische Massnahmen im Frühbereich.

1.2 Die aktuelle Schulentwicklung im Kanton Thurgau als wichtige Voraussetzung für das Konzept

Nicht nur die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen, sondern auch die Bemühungen damit konstruktiv umzugehen wurden verstärkt. Der Anspruch, den Kindern in ihrer Vielseitigkeit und Verschiedenheit gerecht zu werden, wurde sowohl im Bereich der Lehrerbildung als auch auf der Ebene der kantonalen Schulentwicklung aufgenommen. Zu Themen wie altersdurchmisches Lernen, Integration im Einzelfall oder „Schule für alle“ bestehen Weiterbildungs- und Coachingangebote.

Mittlerweile ist die schulische Heilpädagogik im Kanton Thurgau eingeführt. Dies hat dazu beitragen, die Tragfähigkeit der Volksschule zu erhöhen und vermehrt Kinder mit besonderem Förderbedarf in der Regelklasse zu unterrichten. Es ist davon auszugehen, dass die Integration sonderschulbedürftiger Kinder in die Volksschule moderat ausgebaut wird.

2 Angebote im Bereich der Sonderschulung

2.1 Überblick

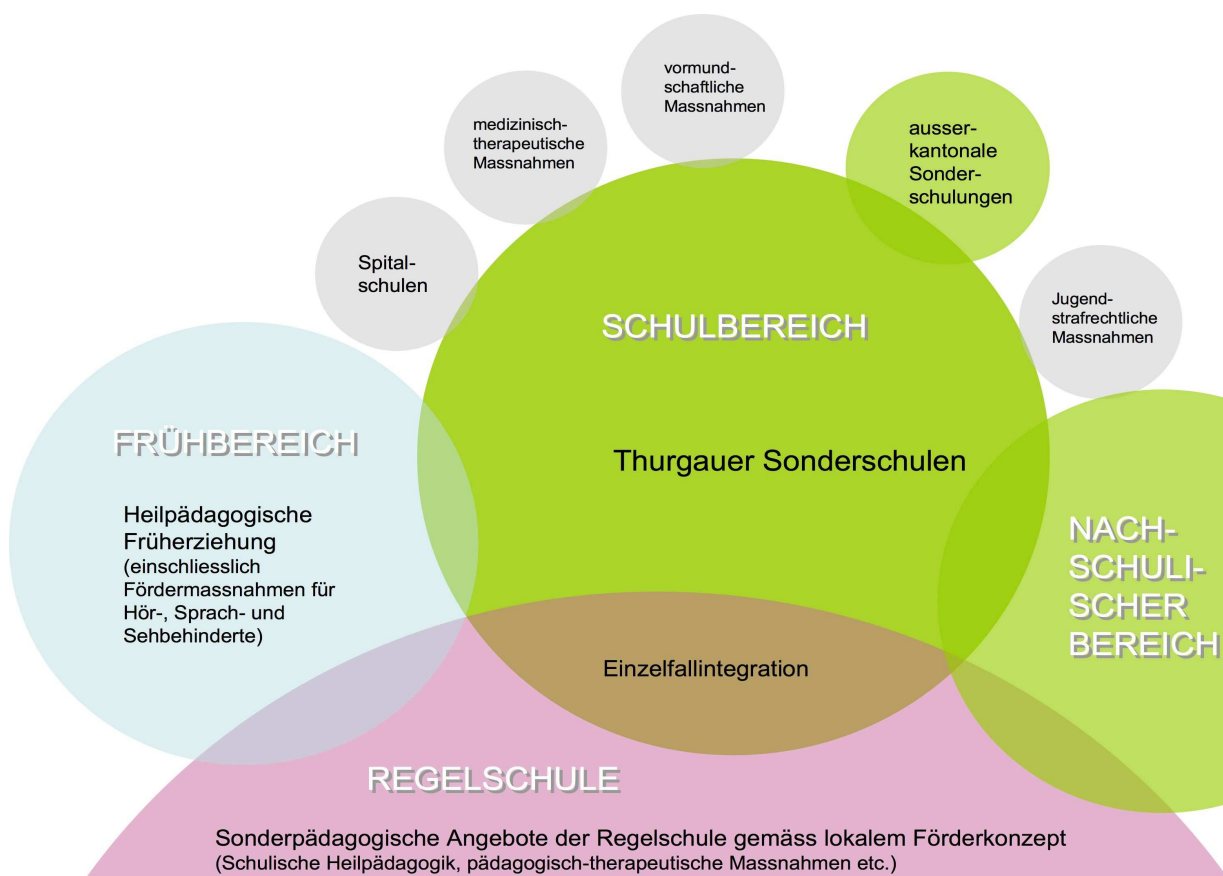


Abbildung 1: Überblick über die Angebote des Sonderschulbereichs

Im vorliegenden Konzept werden sonderpädagogische Angebote im Frühbereich, im Schulbereich und im nachschulischen Bereich (bis maximal zum 20. Altersjahr) beschrieben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Massnahmen, die bis zur Inkraftsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen NFA von der Schweizerischen Invalidenversicherung mitgeregelt und mitfinanziert wurden.

Nicht beschrieben werden die sonderpädagogischen Angebote der Regelschule sowie die in der Graphik grau dargestellten Angebote, die sich an Schnittstellen zum Sonderschulbereich befinden (vormundschaftliche Massnahmen, jugendstrafrechtliche Massnahmen, medizinisch-therapeutische Massnahmen, Spitalschulen).

2.2 Angebote im Frühbereich

In der Leistungsvereinbarung des Kantons Thurgau mit dem Verein Heilpädagogische Früherziehung über die Gewährleistung der Heilpädagogischen Früherziehung (HFE) wurden die bis dahin vom Bundesamt für Sozialversicherung BSV erbrachten Leistungen in die kantonale Hoheit übernommen. Dieser Weg soll auch ab 2011 weitergeführt werden.

Die HFE begleitet Kinder und deren Eltern bis maximal zum Ende der Kindergartenzeit. Sie unterstützt den Übertritt in Anschlusslösungen und pflegt die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit weiteren an der Förderung des Kindes beteiligten Fachpersonen. Die Früherzieherinnen und Früherzieher begleiten und beraten die Eltern in ihrer erschwerten Erziehungssituation. Die Angebote dieses Dienstes sollen die Entwicklung und die Integration des Kindes in die Familie und in sein Umfeld unterstützen sowie dessen Eintritt in Kindergarten oder Schule begleiten.

Kinder mit einer Hörbehinderung werden von einer audiopädagogischen Früherzieherin resp. einem audiopädagogischen Früherzieher betreut. Speziell ausgebildete Mitarbeitende betreuen die blinden oder sehbehinderten Kinder. Sie unterstützen den Übertritt in Anschlussinstitutionen und pflegen die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit weiteren an der Förderung beteiligten Fachpersonen. Darüber hinaus nimmt die Heilpädagogische Früherziehung auch eine Schnittstellenfunktion zur Logopädie im Frühbereich wahr.

2.3 Angebote im Schulbereich

2.3.1 Separative Sonderschulung

Die separative Sonderschulung erfolgt in Sonderschulinstitutionen, welche durch privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Trägerschaften organisiert und betrieben werden. Durch Verträge zwischen Kanton und Trägerschaften sind für jede Sonderschule deren Aufgaben und Angebot, Maximalplatzbelegung, Klassen-Richtgrößen, Finanzierung sowie weitere Abmachungen geregelt. Die Sonderschulen unterstehen den gesetzlichen Vorgaben (namentlich der Sonderschulverordnung und der Heimaufsichtsverordnung) und richten sich in Schulung, Betreuung, Pflege, Therapie, Unterkunft und Verpflegung nach den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

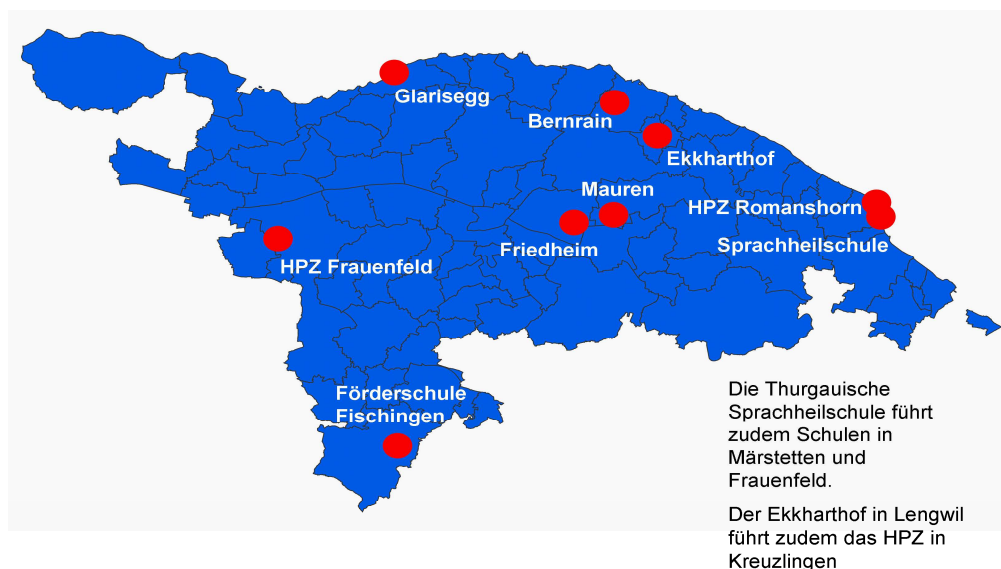


Abbildung 2: Die Thurgauer Sonderschulen im Überblick

Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie und Psychomotoriktherapie) werden im Normalfall direkt vor Ort in der Sonderschule angeboten.

Die Sonderschulen im Kanton sind ausgerichtet auf eine bestimmte Klientel von Kindern und Jugendlichen. In der folgenden Aufstellung sind die Ausrichtung der Institutionen sowie die vorgesehenen maximalen Plätze für im Kanton Thurgau wohnhafte Kinder und Jugendliche ersichtlich:

Institution (Trägerschaft), Standort	Maximale Platzzahl für im Kanton Thurgau wohnhafte Kinder und Jugendliche (Stand 2010)		Spezialisierte schulische Angebote für Kinder und Jugendliche mit:
	Internat	Externat	
Schule Bernrain (Verein), Kreuzlingen	30	5	Lernblockaden und Lernstörungen, Verhaltensauffälligkeiten
Ekkharthof (Verein), Lengwil und Kreuzlingen	16	42	geistiger und körperlicher Behinderung
Förderschule Fischingen (Verein), Fischingen	25	50	Lernblockaden und Lernstörungen, leichter geistiger Behinderung, Verhaltensauffälligkeiten
Friedheim (Stiftung), Weinfelden	20	32	geistiger und körperlicher Behinderung
Glarisegg (Stiftung), Steckborn	32	13	Lernblockaden und Lernstörungen, Verhaltensauffälligkeiten
HPZ Frauenfeld (Schulen Frauenfeld), Frauenfeld	-	127	geistiger und körperlicher Behinderung
HPZ Romanshorn (Stiftung), Romanshorn	8	72	geistiger und leichter körperlicher Behinderung
Mauren Sonderschulheim, (Thurgauische Gemein- nützige Gesellschaft), Mauren	16	50	geistiger und leichter körperlicher Behinderung
Thurgauische Sprachheil- schule (Verein), Romanshorn mit weiteren Standorten in Märstetten und Frauenfeld	9	115	Sprach- und Sprech- behinderung
Als Interessenvertretung der Sonderschulen haben sich die Trägerschaften der einzelnen Einrichtungen zum Verband der Thurgauer Sonderschul-Trägerschaften (VTST) zusammengeschlossen. Weitere Angaben zu den Sonderschulen sind unter www.heilpaedagogik-tg.ch zu finden.			

2.3.2 Integrative Sonderschulung

Bei einer ausgewiesenen Sonderschulbedürftigkeit besteht auch die Möglichkeit, das betreffende Kind vor Ort in der Regelschule integriert zu beschulen. Diese Kinder besuchen eine Regelklasse oder eine Kleinklasse und werden zusätzlich heilpädagogisch oder in anderer Weise angemessen unterstützt. Es ist Aufgabe der Schulgemeinde, Rahmenbedingungen für die jeweilige integrative Sonderschulung zu schaffen. Dazu gehört die Sicherstellung der personellen und fachlichen Ressourcen. Zusätzlich ist die Schulgemeinde verpflichtet, die integrative Sonderschulung durch eine anerkannte Sonderschule begleiten zu lassen.

Der Beginn einer integrativen Sonderschulung ist grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt des Schuljahres möglich. Sie kann jedoch erst nach einer sorgfältigen Vorbereitung starten (inkl. Konzept).

Die gesetzlichen Grundlagen bezüglich Verfahren und die Finanzierung der Schulung sonder-schulbedürftiger Kinder in der Regelschule finden sich im VG, in der Sonderschulverordnung, dem Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61) und der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung; RB 411.611).

2.4 Angebote im nachschulischen Bereich

Verlängerung der Sonderschulung über die obligatorische Schulzeit

Die Kantone haben gemäss Bundesverfassung für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr zu sorgen. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes ist in jedem einzelnen Fall zu beurteilen, welches über die obligatorische Schulzeit hinaus die für die Jugendlichen sinnvollste Lösung ist. Eine verlängerte Sonderschulung wird insbesondere dann in Erwägung gezogen, wenn eine berufliche Eingliederung nicht möglich und eine weitere Sonderschulung sinnvoll ist (§ 14 Sonderschulverordnung). Für die Beurteilung gelten die im Anhang aufgeführten „Kriterien für eine Verlängerung der Sonderschulmassnahmen über die Schulpflicht hinaus“.

In der Regel werden die Jugendlichen im 14. Lebensjahr von den Sonderschulen – respektive bei integrativer Sonderschulung von den Schulgemeinden – bei der IV-Berufsberatung angemeldet. Der Entscheid über eine Verlängerung der Sonderschulung über die obligatorische Schulzeit hinaus liegt beim Amt für Volksschule. Als Entscheidungsgrundlage reicht die IV-Berufsberatung der Abteilung Schulpsychologie und Schulberatung bis zum 31. Januar eine begründete Stellungnahme ein.

Berufsvorbereitungsklassen

Der Übergang von der Schulzeit ins Berufsleben ist für viele Jugendliche mit einer geistigen Behinderung, Lern- und/oder Verhaltensschwierigkeiten eine grosse Herausforderung. Sie können ihre Ausbildungschancen und -möglichkeiten nur schwer einschätzen. Deshalb ist auf der Sekundarstufe der Blickwinkel ganz gezielt auf die Berufsvorbereitung zu richten.

Für eine spezielle Vorbereitung auf eine berufliche Eingliederung unterstützt der Kanton zwei überregionale Angebote: die Berufsvorbereitungsklasse der Förderschule Fischingen in Sirnach und die des Heilpädagogischen Zentrums Romanshorn.

In den Berufsvorbereitungsklassen werden Jugendliche in den letzten Schuljahren und/oder nach der obligatorischen Schulzeit auf den Schritt ins Berufsleben und/oder in eine Erwachseneninstitution vorbereitet und begleitet. Das Team arbeitet intensiv mit den Eltern und der Be-

rufsberatung zusammen. Es bestehen gute Kontakte zu Ausbildungsinstitutionen, geschützten Arbeitsplätzen und örtlichen Betrieben.

2.5 Weitere Leistungsanbieter im Bereich der Sonderschulung

Wenn der Bedarf an Massnahmen im Bereich der Sonderschulung mit den innerkantonalen Angeboten nicht abgedeckt werden kann, finden Zuweisungen zu ausserkantonalen Leistungsanbietern statt.

3. Abläufe und Verfahren

3.1 Abklärung und Zuweisung in Angebote des Frühbereichs

Die Anmeldung beim Verein Heilpädagogische Früherziehung HFE (www.hfe-tg.ch) kann von folgender Seite her erfolgen:

- Erziehungsberechtigte,
- Ärzte und Ärztinnen,
- Lehrpersonen Kindergarten via Abteilung Schulpsychologie und Schulberatung SPB
- Fachpersonen Logopädie oder Schulpsychologie der SPB
- KJPD, Spitäler

Die Abklärungen werden von den Fachpersonen des Vereins HFE im Kanton Thurgau durchgeführt. Die Fachpersonen entscheiden im Rahmen des kantonalen Leistungsauftrags über die Durchführung der Massnahme.

Kinder mit Sprachentwicklungsverzögerungen werden von der HFE oder von Ärztinnen oder Ärzten mit Einverständnis der Eltern bei der Abteilung Schulpsychologie und Schulberatung für eine logopädische Abklärung angemeldet.

Weitere Regelungen zu Massnahmen im Frühbereich finden sich im Anhang zu (Merkblatt Schlucktherapie, Kostenregelung bei Abklärungen Lippen-Kiefer-Gaumenspalte).

3.2 Abklärung und Zuweisung in Angebote im Schulbereich

Die Abklärung der Sonderschulbedürftigkeit erfolgt durch Fachpersonen der Abteilung Schulpsychologie und Schulberatung (SPB) im Amt für Volksschule. Die Fachstelle Sonderschulung im Amt für Volksschule bestimmt die geeignete Sonderschulung. Das Amt erteilt die Kostengutsprache.

Für die Abklärung der Sonderschulbedürftigkeit und die Zuweisung zu einer Sonderschule werden die Kinder von den Eltern, in der Regel gemeinsam mit den Lehrpersonen oder der Heilpädagogischen Früherziehung bei der Abteilung SPB angemeldet. Die Anmeldefrist für eine Sonderschulung im folgenden Schuljahr ist der 31. Dezember. Das Anmeldeformular kann bei den Sekretariaten bestellt oder von der Website heruntergeladen werden (www.av.tg.ch).

Wenn das Amt die Möglichkeit einer integrativen Sonderschulung unterstützt, entscheidet die Schulgemeinde, ob eine solche durchgeführt wird. Die Schulgemeinde erarbeitet ein Konzept

für die integrative Sonderschulung. Dies beinhaltet die konkrete Förderplanung des zu integrierenden Kindes einschliesslich des gesamten finanziellen Aufwandes. Bei der Ausarbeitung des auf das Kind bezogenen Konzeptes ist die Schulaufsicht des Amtes für Volksschule beteiligt.

Die Sonderschulen – respektive bei integrativer Sonderschulung die Schulgemeinden – reichen jährlich einen Förderbericht über das vergangene Schuljahr ein, formulieren neue Lernziele und nehmen Stellung zur Form der Weiterschulung des Sonderschülers/der Sonderschülerin. Die Förderberichte dienen der Abteilung Schulpsychologie und Schulberatung als Arbeitsgrundlage zur Beurteilung der Weiterführung oder Beendigung der Sonderschulmassnahme. Das entsprechende Formular kann über www.av.tg.ch → Sonderschulung → Förderbericht abgerufen werden.

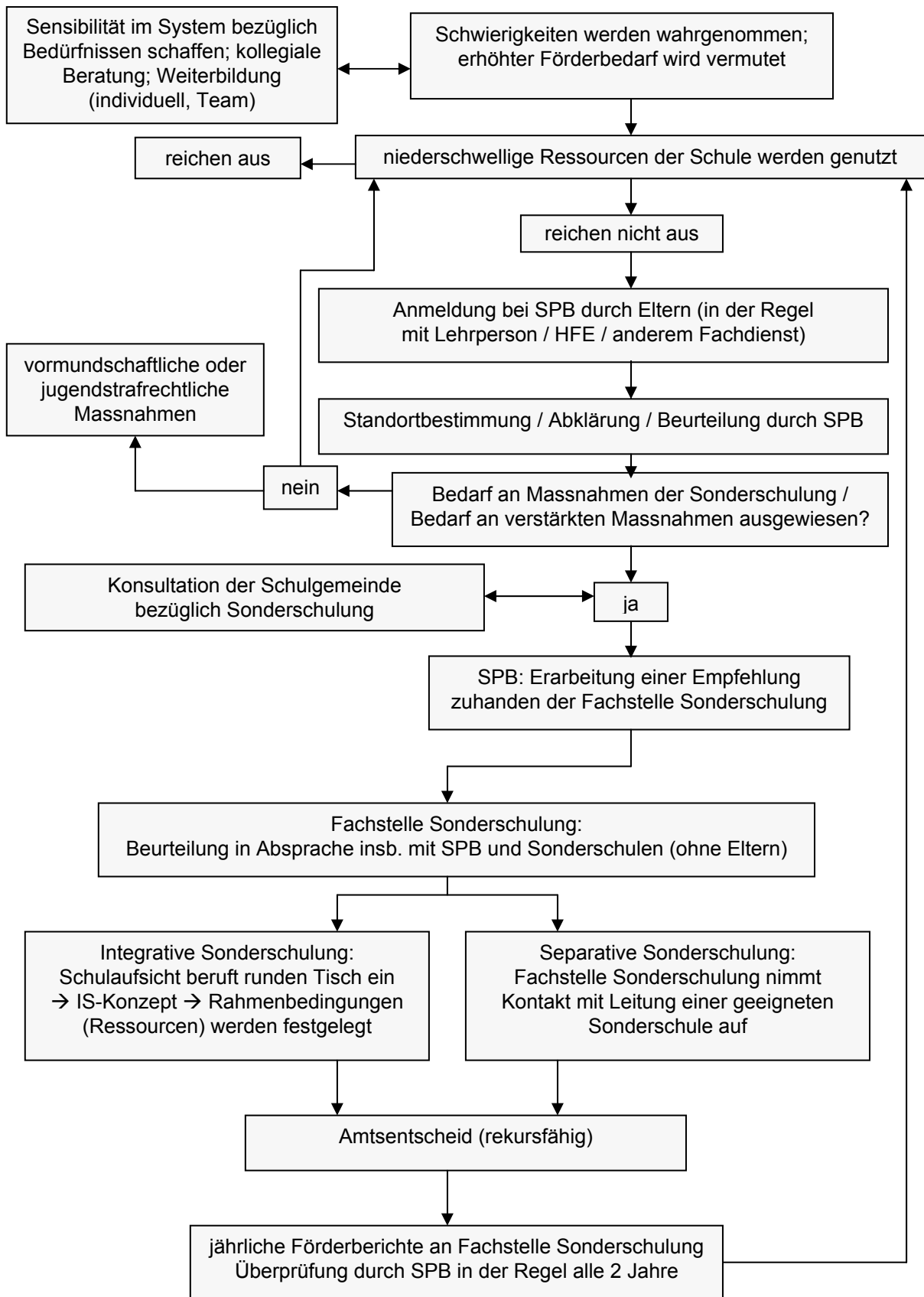
Die Notwendigkeit der Sonderschulung wird in der Regel alle zwei Jahre durch die einweisende Stelle (SPB) im Hinblick auf ihre Weiterführung geprüft.

Wird die Weiterführung einer laufenden Massnahme der Sonderschulung akut in Frage gestellt (beispielsweise infolge eines sehr schwierigen Sozialverhaltens), muss sich die Leitung der Sonderschule an die zuständige Fachperson des SPB wenden und die Schulaufsicht informieren.

Wird die aktuell laufende Sonderschulmassnahme von den Erziehungsberechtigten in Frage gestellt, können sie sich an den SPB oder an die Schulaufsicht wenden. SPB und Schulaufsicht einigen sich über die Fallführung.

Bei allfälligen Umplatzierungen ist die Fachstelle Sonderschulung zwingend involviert (Amtsentcheid zur Kostenübernahme).

Ablaufschema für Massnahmen der Sonderschulung



3.3 Abklärung und Zuweisung in Angebote im Hinblick auf den nachschulischen Bereich

Die Schulen melden ihre Schüler und Schülerinnen im Verlauf des 14. Lebensjahres bei der IV-Berufsberatung an. Ist der Anspruch auf IV-Leistungen gegeben, nimmt die IV-Berufsberatung Abklärungen im Hinblick auf eine Sonderschulverlängerung, eine berufliche Ausbildung oder eine Beschäftigung vor. Dies gilt sowohl für Schülerinnen und Schüler mit separativer Sonderschulung (Sonderschule meldet an) als auch für Schülerinnen und Schüler mit integrativer Sonderschulung (Regelschule meldet an). Für eine Sonderschulverlängerung schickt die IV-Berufsberatung bis am 31. Januar eine begründete Empfehlung an die Abteilung Schulpsychologie und Schulberatung des Amtes für Volksschule. Die zuständige Fachperson der SPB beurteilt die Situation und empfiehlt gegebenenfalls eine Sonderschulverlängerung (bei der Fachstelle Sonderschulung). Bei abweichender Beurteilung nimmt sie Kontakt mit der zuständigen Fachperson der IV-Berufsberatung auf, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

3.4 Berichtswesen und Falldokumentation

Für alle Kinder und Jugendliche mit Sonderschulstatus wird jährlich ein Förderbericht gemäss kantonaler Vorgabe erstellt. Das Formular für den Förderbericht kann über www.av.tg.ch → Sonderschulung → Förderbericht abgerufen werden.

Im Amt für Volksschule führen die Fachstelle Sonderschulung und die Abteilung SPB für jedes sonderschulbedürftige Kind / für jeden sonderschulbedürftigen Jugendlichen ein Dossier.

Die Durchführungsstelle führt zudem für jedes sonderschulbedürftige Kind / für jeden sonderschulbedürftigen Jugendlichen ein Dossier gemäss kantonaler Vorgabe.

3.5 Datenschutz

Der Umgang mit den Daten ist im Gesetz über den Datenschutz (TG DSG; RB 170.7) und in der Verordnung des Regierungsrats über den Datenschutz (TG DSV; RB 170.71) geregelt. Gemäss § 8 Ziff. 2 TG DSG dürfen ausschliesslich diejenigen Daten erhoben und bearbeitet werden, die zur Erfüllung dieses Auftrags notwendig sind.

Die Daten werden vertraulich behandelt. Wo es die Situation erfordert, Daten ausserhalb des Amtes auszutauschen, muss das Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt werden (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 TG DSG).

Darüber hinaus regelt die Sonderschulverordnung in § 9 Abs. 4:

- Die Sonderschulen geben der Schulbehörde am Wohnsitz des Kindes auf Verlangen Auskunft oder Einblick ins Dossier.
- Die Sonderschulen vereinbaren mit den Erziehungsberechtigten beim Eintritt, dass Daten an Nachfolgeinstitutionen weitergegeben werden dürfen.

4 Finanzierung

4.1 Grundsätze

In § 16 VG ist bestimmt, dass die Bildung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen Aufgabe des Kantons ist. Er kann diese selbst erfüllen oder einzelnen Gemeinden oder privaten Einrichtungen übertragen. Gemäss § 12 Beitragsgesetz finanziert der Kanton die Sonderschulung, die heilpädagogische Früherziehung, spezielle Unterstützungsangebote und die Spitalschulung. Die Ausführungsbestimmungen dazu befinden sich in der Sonderschulverordnung. Der Kanton schliesst mit bestimmten Einrichtungen der Sonderschulung Leistungsvereinbarungen ab, in denen Tagespauschalen für die jeweilige Sonderschule festgelegt werden. Ein wichtiges Merkmal des Tarifsystems besteht darin, dass der Kanton

- einen Teil der Leistungen in Abhängigkeit der vereinbarten maximalen Platzzahl an die Sonderschuleinrichtungen und
- einen Teil als individuelle Pauschale pro Kalendertag ausschüttet.

4.2 Finanzaufsicht

Die Richtlinien des Departementes für Erziehung und Kultur (DEK) zur Rechnungslegung von Sonderschulen lehnen sich an den Vorgaben der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) an. Sie stellen sicher, dass sämtliche Sonderschulen ihre Berichterstattung im Rahmen des Rechnungswesens nach einheitlichen Kriterien durchführen. Ausserdem dienen sie als Grundlage für die Leistungsvereinbarung zwischen dem Departement und den Vertragsschulen. Die Leistungsanbieter, welche in der Rechtsform als Stiftung, Verein oder als öffentlich-rechtliche Körperschaft fungieren, haben ihre eigenen Kontrollgremien wie auch eine Revisionsstelle. Das Amt für Volksschule garantiert gegenüber den anderen Kantonen für eine korrekte Rechnungslegung und nimmt die Finanzaufsicht daher in geeigneter Form ebenfalls wahr.

4.3 Finanzierung im Frühbereich

4.3.1 Heilpädagogische Früherziehung

Der Verein Heilpädagogische Früherziehung im Kanton Thurgau (HFE) hat den Versorgungsauftrag für die Heilpädagogische Früherziehung im gesamten Kanton (vgl. § 25 Sonderschulverordnung). Darin eingeschlossen sind eigene Leistungen der HFE, aber auch Leistungen, welche diese von Dritten bezieht. Zuweisungsstelle ist grundsätzlich die HFE. Sie kann die Abteilung SPB des Amtes für Volksschule bei Bedarf beiziehen.

Die Leistungsabgeltung der HFE wird mit einer Jahrespauschale vorgenommen. Der entsprechende Leistungsauftrag zwischen dem Kanton Thurgau und dem Verein wird jeweils für zwei Jahre festgelegt.

4.3.2 Schlucktherapien

Liegt beim Neugeborenen eine Schluckstörung vor, werden die Kosten für die Untersuchung sowie die Kosten einer Schlucktherapie im Spital vom Amt für Volksschule übernommen, wenn

ein entsprechendes Kostenübernahmegesuch vorliegt (vgl. § 29 Sonderschulverordnung). Für eine allenfalls notwendige weitere Logopädietherapie ist die Sonderschulverordnung massgebend (vgl. § 24 Sonderschulverordnung). Weitere Informationen sind im „Merkblatt Schlucktherapien“ im Anhang zu finden.

4.4 Finanzierung im Sonderschulbereich

4.4.1 Separative Sonderschulung

Zwischen dem Kanton Thurgau und den neun Thurgauer Sonderschulen bestehen Leistungsvereinbarungen. Die Vertragsverhandlungen finden im Zweijahresrhythmus statt. Gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der Sonderschulen ist das Beitragsgesetz und die Sonderschulverordnung. Die Kosten werden mit einer im Voraus festgelegten Tagespauschale abgegolten.

Die Maximalplätze, welche die Sonderschulen gemäss Tabelle anbieten können sind ein wesentlicher Faktor der Finanzierung der Sonderschulen: 30 Prozent der Tagespauschale wird den Sonderschulen für die Anzahl Maximalplätze ausgerichtet. 70 Prozent der Tagespauschale fliessen als individuelle Pauschale pro belegten Platz pro Kalendertag an die Sonderschulen. Die Gelder werden dreimal jährlich ausbezahlt, um den Sonderschulen eine genügende Liquidität zu gewährleisten.

Eltern werden im Entscheid zur Sonderschulung zu einem Beitrag an Kost und Logis verpflichtet. Das Inkasso übernimmt direkt die jeweilige Sonderschule.

Bei Bauvorhaben reichen die Sonderschulen ein Gesuch um Mitfinanzierung an das Amt für Volksschule ein. Nach Prüfung durch die entsprechenden Stellen (kantonales Hochbauamt, Sportamt, Schulaufsicht etc.) kann das DEK einen entsprechenden Entscheid erlassen, so dass 51 bis 55 Prozent der Kosten durch eine Direktzahlung vom Amt für Volksschule finanziert wird und die restlichen Kosten in Form der Abschreibung und Zinszahlungen im Tarif berücksichtigt werden.

4.4.2 Integrative Sonderschulung

Der Kanton legt für jede integrativ geschulte Schülerin oder jeden Schüler den Beitrag an die Schulgemeinde fest. Der Betrag orientiert sich an einer fallweise definierten Anzahl Lektionen für zusätzliche unterstützende Massnahmen. Diese Lektionen sind im Sinne eines finanziellen Ressourcenpools zu verstehen.

Die Kosten für Infrastruktur, Material und Verwaltung der Regelschule fällt in den Schulrechnungen der Gemeinden an, welche über das ordentliche Beitragsrecht abgewickelt werden.

4.4.3 Entlastungsaufenthalte

Der Kanton stellt im Rahmen der Sonderschulverordnung (§ 15) Entlastungsplätze zur Verfügung. Der oder die Leistungsanbieter verpflichten sich im Rahmen der Leistungsvereinbarung, die vom Kanton zugewiesenen Kinder und Jugendlichen aufzunehmen. Das Angebot richtet sich im Allgemeinen an mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche.

Die Kostengutsprache für einen Entlastungsaufenthalt wird durch die Fachstelle Sonderschulung erteilt. Diese Kostengutsprache wird in der Regel für mindestens ein Schuljahr gesprochen.

Die Eltern resp. die Erziehungsberechtigten steuern pro Aufenthaltstag Eltern-Kostgeldbeiträge, IV-Kostgeldbeiträge sowie IV-Beiträge für Hilflosigkeit bei. Das Inkasso übernimmt direkt der Leistungsanbieter.

4.5 Finanzierung im nachschulischen Bereich

Die Bedingungen und Verfahren bei der beruflichen Eingliederung oder der verlängerten Sonderschulung nach der obligatorischen Schulzeit sind in Punkt 2.4 beschrieben.

Bei leichter Hilflosigkeit unterstützt die IV Erstausbildungen, bei mittlerer oder schwerer Hilflosigkeit wird ein Beschäftigungs- und/oder Pflegeplatz gesucht. Die Verlängerung der obligatorischen Schulzeit ist für die IV-Berufsberatung deshalb eng an diese Unterscheidung gebunden und bestimmt deren Empfehlungen bezüglich der Verlängerung der Sonderschulung.

Der Entscheid für die Verlängerung der Sonderschulung und deren Finanzierung bis längstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr ist Sache des Amtes für Volksschule. Bei einem unterjährigen Austritt von schwer behinderten Jugendlichen in eine Erwachseneninstitution werden die Sonderschulen bis zum Ende der Kostengutsprache, jedoch längstens bis Ende des laufenden Schuljahres mit 30 Prozent der Tagespauschale entschädigt. Die Finanzierung des Platzes in der Erwachseneninstitution läuft vollumfänglich über das kantonale Fürsorgeamt.

4.6 Besondere Regelungen

4.6.1 Abgrenzungsfragen zu vormundschaftlichen Problemstellungen

Falls eine interne Platzierung in einer Sonderschule aus familiären Gründen notwendig wird, ist die zuständige Wohngemeinde des Kindes für eine Kostenbeteiligung beizuziehen.

4.6.2 Ausserkantonale Sonderschulungen

Sonderschulung in ausserkantonalen Sonderschulen wird – genauso wie Sonderschulung in innerkantonalen Sonderschulen – durch den Kanton finanziert. Massgebend sind die Regelungen der IVSE.

Eltern, deren Kind in einer ausserkantonalen Institution beschult wird, bezahlen – analog der Regelung mit den kantonalen Institutionen – einen vom Amt für Volksschule festgelegten Elternbeitrag an Kost und Logis, welcher die Sonderschule den Eltern in Rechnung stellt.

Transportkosten werden den Eltern von den Sonderschulen nach den bisherigen Sätzen der IV direkt vergütet. Das Amt für Volksschule garantiert den Sonderschulen die Übernahme der angefallenen Kosten.

4.6.3 Audiopädagogische Betreuung

Die audiopädagogische Betreuung wird im Vorschulalter durch den Verein HFE und während der Schulzeit durch den Verein Thurgauische Sprachheilschule (SHS) wahrgenommen. Die Kosten werden im Rahmen einer Leistungsvereinbarung vom Amt für Volksschule übernommen.

4.6.4 Betreuung bei Sehbehinderungen

Die Betreuung bei Sehbehinderungen wird durch den Verein HFE und den Ostschweizerischen Blindenfürsorgeverein OBV wahrgenommen. Für die Leistungen des OBV für die ambulante Beratung und Unterstützung von blinden und sehbehinderten Kindern gilt ein jährliches Kostendach. Ein Überschreiten ist nur mit vorgängiger Bewilligung des Amtes für Volksschule möglich. Der OBV muss für jedes Thurgauer Kind vorgängig beim Amt eine Kostengutsprache einholen.

4.6.5 Spitalschulen

Im Kanton Thurgau gibt es zwei Kliniken und ein Kantonsspital, in denen zumindest zeitweise schulpflichtige Kinder und Jugendliche unterrichtet werden. Es sind dies die Tagesklinik des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes (KJPD) der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen, die Klinik für Kinder und Jugendliche (Liaison KKJ) des Kantonsspitals Münsterlingen sowie die Spitalschule der Clenia Littenheid AG. Die Aufenthaltstage werden über eine Tagespauschale entschädigt, die in einer Leistungsvereinbarung festgelegt ist. Die Finanzierung erfolgt ohne vorherige Kostengutsprache und wird am Jahresende, auf Grund der ausgewiesenen Personalkosten für Schüler und Schülerinnen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau mit einem Zuschlag für die Sachkosten gegen Rechnung vom Amt für Volksschule an die Spitäler und Kliniken ausbezahlt (vgl. § 27 Sonderschulverordnung).

Bei Thurgauer Kindern und Jugendlichen, die in ausserkantonalen Spitälern und Kliniken wie beispielsweise der Klinik Sonnenhof in Ganterschwil, im Kinderspital Zürich oder der Epilepsie-Klinik in Zürich hospitalisiert sind, werden Spitalschulungen nur bei entsprechender Kostengutsprache finanziert.

4.6.6 Kostenregelung bei Abklärungen Lippen-Kiefer-Gaumenspalte

Abklärungen bei Lippen-Kiefer-Gaumenspalte werden in Spitälern durchgeführt. Wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind, übernimmt der Kanton die Kosten für diese Abklärungen. Diese Kriterien sind im Anhang aufgeführt.

5 Steuerung und Qualitätssicherung

5.1 Aufgaben des Amts für Volksschule im Bereich der Sonderschulung

Das Amt für Volksschule sichert die angemessene Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf. Konkret gewährleistet das Amt für Volksschule mit den Leistungen der Abteilungen Schulaufsicht, Schulpsychologie und Schulberatung, Finanzen sowie der Fachstelle Sonderschulung die Platzierungen in Sonderschulen, die Schulung sonderschulbedürftiger Kinder und Jugendlicher in der Regelschule und die Verlängerungen von separativen oder integrativen Sonderschulungen.

Arbeitsgruppe Sonderschulung

Für die Bearbeitung aller Fragen der Sonderschulung ist eine ständige abteilungsübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt. Sie stellt sicher, dass konzeptuelle Fragen, Abläufe sowie Reservationen und Platzierungen koordiniert bearbeitet werden. Zudem steht sie dem Amtschef beratend zur Verfügung.

Einsitz in der Arbeitsgruppe Sonderschulung haben Vertretungen aus den Abteilungen Schulaufsicht (Sonderschulbereich), Schulpsychologie und Schulberatung, Finanzen (Sonderschulbereich) sowie die Fachstelle Sonderschulung (Stabstelle der Amtsleitung). Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind verpflichtet, den Kommunikationsfluss in und aus den Abteilungen zu gewährleisten.

Bei Bedarf zieht die Arbeitsgruppe Sonderschulung weitere Mitarbeitende oder Experten und Expertinnen zur Entscheidungsfindung bei.

Die Leitung der Arbeitsgruppe Sonderschulung und die Information über deren Geschäfte gegenüber der Amtsleitung liegt bei der Abteilung Schulaufsicht.

5.2 Bedarfsplanung

Der Kanton Thurgau beurteilt die Entwicklung der Zahlen der Sonderschülerinnen und Sonderschüler jährlich mit den Leistungsanbietern und den Zuweisenden. Die wiederkehrenden Leistungsvereinbarungen erlauben eine rasche Reaktion auf veränderte Bedürfnisse.

Das Amt für Volksschule ist bestrebt, das sonderpädagogische Angebot laufend zu optimieren. Dabei werden insbesondere die folgenden Themen und Entwicklungen berücksichtigt:

- moderater Ausbau der Integration sonderschulbedürftiger Kinder in die Volksschule;
- Massnahmen zur Erhöhung der Tragfähigkeit der Volksschule;
- verstärktes Case-Management zur Überprüfung der laufenden Sonderschulmassnahmen und der Möglichkeit einer Re-Integration oder Aufhebung des Sonderschulstatus;
- sorgfältige Datenanalyse und Beobachtung von Entwicklungen (z.B. integrative Sonderschulung, Angebote für verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche);
- erhöhte Transparenz bezüglich des Einsatzes der finanziellen und personellen Mittel im Bereich der Sonderschulung;
- Kostenfolgen werden analysiert und mit einem effizienten Controlling verfolgt.

5.3 Leistungsvereinbarungen mit Anbietern

Leistungsvereinbarungen umfassen gemäss § 17 Abs. 2 Sonderschulverordnung namentlich die folgenden Punkte:

- Umgang und Art der Leistungen der Sonderschule,
- Kreis der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler,
- Platzzahl, für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Thurgau, aufgegliedert nach Externat und Internat,
- Tagespauschale pro Kalendertag.

5.4 Qualitätsansprüche

Die folgenden Qualitätsansprüche¹ – gegliedert in neun Bereiche – dienen als Grundlage für die Konzeptualisierung und die Evaluation der Praxis im Bereich der Sonderschulung.

A. Auftrag

- Der Auftrag der Institution ist klar festgelegt.
- Die Klientel entspricht der im Auftrag festgelegten Zielgruppe.

B. Zuweisungsprozess

- Es findet keine Selbstzuweisung statt.

¹ Die Qualitätsansprüche wurden an der Hochschule für Heilpädagogik HfH, Zürich, für die Evaluation von Sonderschulen entwickelt.

- Alle wichtigen Beteiligten, namentlich die Erziehungsberechtigten, sind in den Entscheidungsprozess einbezogen.
- Im Prozess der Abklärung und Entscheidungsfindung ist der Einbezug von definierten, fachlich kompetenten Stellen gesichert.
- Die Erziehungsberechtigten werden über verschiedene Möglichkeiten der Förderung informiert.

C. Sonderpädagogische Förderung

- Die sonderpädagogischen Angebote werden ganzheitlich umgesetzt, d.h. die kognitive, emotionale, soziale und körperliche Entwicklung der Lernenden werden gleichermaßen berücksichtigt.
- Der Unterricht und die spezifische sonderpädagogische Förderung sind an klaren Zielen orientiert.
- Die Umsetzung dieser Ziele erfolgt methodisch und didaktisch überzeugend. Der Unterrichtsablauf und die Fördersequenzen sind sinnvoll gegliedert und rhythmisiert.
- Wo nötig und sinnvoll ist eine spezifische sonderpädagogische Förderung (z.B. in Form eines therapeutischen Angebots) organisiert.
- Die Kinder werden weder überfordert noch unterfordert.

D. Förderplanung und Standortbestimmung

- Es besteht eine schriftliche individuelle Förderplanung.
- Die übergeordneten Förderziele, die spezifischen Förderziele sowie die konkrete Umsetzung sind aufeinander abgestimmt.
- Die übergeordneten Förderziele für die einzelnen Lernenden sind allen, die mit dem Kind bzw. Jugendlichen arbeiten, sowie den Erziehungsberechtigten bekannt.
- Massnahmen und Förderziele werden gemeinsam periodisch überprüft. Die Fortschritte werden dokumentiert.
- Spezialisierte Fachleute werden bei Bedarf beigezogen.
- Die Re-Integration wird bei separativ geschulten Lernenden periodisch geprüft.

E. Leitung, Organisation und interne Zusammenarbeit

- Die Leitungspersonen der Institution nehmen ihre Leitungsfunktion kompetent wahr.
- Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortungen sind klar geregelt.
- Die interne Zusammenarbeit ist verbindlich geregelt. Es sind angemessene Gefässe für den Austausch und die Zusammenarbeit eingerichtet.
- Die Mitarbeitenden werden fachlich unterstützt und beraten.

F. Zusammenarbeit mit externen Partnern

- Die Institution pflegt den Kontakt und den Dialog mit ihren externen Partnern (Regelschulen, Institutionen im nachschulischen Bereich, Fach- und Beratungsstellen, Quartier, breitere Öffentlichkeit).
- Die Institution pflegt den fachlichen Austausch mit externen Fachpersonen und Stellen.

G. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

- Die Institution informiert die Erziehungsberechtigten ausreichend und stellt angemessene Kontakt- und Mitwirkungsmöglichkeiten sicher.
- Die Erziehungsberechtigten sind in die Förderzielvereinbarung, die Überprüfung der Zielerreichung sowie die Entscheidungsfindung einbezogen.

H. Rahmenbedingungen

- Die personelle Situation ermöglicht eine angemessene Erfassung, Förderung und Beratung.
- Gruppengrösse und Gruppenzusammensetzung ermöglichen die Erfüllung des Auftrags und die Umsetzung der Ziele.
- Die räumlichen Bedingungen und die Infrastruktur ermöglichen eine angemessene Förderung. Den behinderungsspezifischen Erfordernissen wird Rechnung getragen (z.B. sanitäre Einrichtungen, Rampen, Beleuchtung, Schalldämmung etc.).
- Es steht geeignetes Unterrichts- und Fördermaterial zur Verfügung.
- Die Auffangzeiten, die sozialpädagogische Tagesbetreuung, der allfällige Transport sowie Beaufsichtigung der Lernenden ist auch in besonderen Situationen geregelt, sicher und verlässlich.

I. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

- Der fachliche Austausch ist institutionalisiert und findet gezielt statt.
- Die wichtigen Bereiche (vgl. A bis H) werden systematisch überprüft.
- Die Institution holt regelmässig Feedback von Lernenden, Eltern und externen Partnern ein.
- Aufgrund von Evaluationen und Rückmeldungen werden notwendige Anpassungen vorgenommen.
- Die Weiterentwicklung der Schul-, Unterrichts- und Förderqualität ist sorgfältig geplant.

5.5 Aufsicht im Bereich der Angebote der Sonderschulung

Für die Aufsicht über die Sonderschulen und Sonderschulheime im Kanton ist wie bei der Volksschule die kantonale Schulaufsicht im Amt für Volksschule zuständig. Die Aufsicht erfolgt nach den gleichen Prinzipien wie in der Volksschule sowie nach den Vorgaben der Heimaufsichtsverordnung.

Den einzelnen Sonderschulen ist jeweils ein Inspektor oder eine Inspektorin zugeteilt. Diese überprüfen in den ihnen zugeteilten Institutionen regelmässig die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und geben Impulse zur weiteren Umsetzung. Sie führen Fachgespräche mit den Schul- und Heimleitungen zu Organisation, Personalführung sowie Qualität und thematisieren Unterricht und Therapie.

Die regelmässig stattfindenden Standortgespräche dienen der Qualitätssorge in den einzelnen Schulen. Die Ergebnisse und wichtigsten Abmachungen werden festgehalten.

Eine wirksame interne Aufsicht zur Behandlung von Beanstandungen ist durch die Sonderschulen aufgebaut. Aufgaben, Kompetenzen und Abläufe sind geregelt.

Für die Aufsicht über die integrative Sonderschulung ist die für die Schulgemeinde zuständige Fachperson der Schulaufsicht verantwortlich.

5.6 Externe Evaluation

Die Aufsichtsinstanz orientiert sich am Wohl und an der Förderung der betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie führt in Anlehnung an die Verordnung über die Heimaufsicht periodisch Audits/Evaluationen durch und überprüft neben den Bewilligungsvoraussetzungen die interne Qualitätssicherung und die interne Aufsicht. In diesem Zusammenhang nimmt sie Einblick in den Wohn-, Unterrichts- und Therapiealltag der Sonderschulen.

Die Aufsicht erstellt einen Bericht über das Audit / die Evaluation und gewährt der Institution rechtliches Gehör. Sie kann Empfehlungen und Anordnungen in den Bericht aufnehmen und überprüft deren Einhaltung und Umsetzung.

Im Bereich der Finanzen überprüft die gesetzliche Revisionsstelle u.a. die Einhaltung der kantonalen Richtlinien zur Rechnungslegung. Das Amt für Volksschule überprüft punktuell insbesondere bei Härtefällen die Rechnungslegung und führt bei Bedarf Finanzanalysen in den Sonderschulen durch. Es findet eine stetige Optimierung der Kosteneffizienz statt.

6 Interkantonale Zusammenarbeit

Sowohl im Rahmen der Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK wie auch unter den Kantonen der EDK-Ost findet unter den Beauftragten ein regelmässiger fachlicher Austausch zu sonderpädagogischen Massnahmen allgemein und der Sonderschulung statt. Die Zuständigen des Kantons Thurgau nehmen an den Veranstaltungen teil und beteiligen sich in den entsprechenden Gremien. Sie verfolgen die Entwicklungen und setzen sich mit den Arbeiten, die im Rahmen der EDK-Strukturen oder in deren Auftrag von der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik SZH erarbeitet werden, auseinander.

Als Trägerkanton der Hochschule für Heilpädagogik HfH in Zürich unterstützt der Kanton diese bei der Qualifizierung der sonderpädagogischen Lehr- und Fachpersonen und der Forschung und Entwicklung im sonderpädagogischen Bereich.

Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)

Bei der IVSE (2006 in Kraft getreten) handelt es sich um eine Nachfolgevereinbarung der Interkantonalen Heimvereinbarung. Sie regelt die Fremdplatzierungen in Institutionen. Der Kanton Thurgau ist der ISVE beigetreten, die Thurgauer Sonderschul-Institutionen erfüllen die Standards der IVSE. Der Kanton Thurgau ist Mitglied der Regionalkonferenz IVSE Region Ostschweiz.

Anhang

Glossar

Vorbemerkung: Die kursiv gesetzten Definitionen entsprechen denjenigen der EDK²

AV	Amt für Volksschule
Behinderung	<i>Schädigung von (physiologischen oder psychischen) Körperfunktionen und/oder Beeinträchtigung einer Aktivität und/oder Beeinträchtigung der Partizipation als Ergebnis der Interaktion zwischen Gesundheitsmerkmalen und Kontextfaktoren (personenbezogene Faktoren und Umweltfaktoren). Sie ist im Bereich der Sonderpädagogik relevant, wenn sich daraus ein besonderer Bildungsbedarf ableitet.</i>
besonderer Bildungsbedarf	<i>Ein besonderer Bildungsbedarf liegt vor</i> <ul style="list-style-type: none">• <i>bei Kindern vor der Einschulung, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können;</i>• <i>bei Kindern und Jugendlichen, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können;</i>• <i>in weiteren Situationen, in denen die zuständige Schulbehörde bei Kindern und Jugendlichen nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen feststellt.</i> <i>Bei der Evaluation zur Feststellung eines besonderen Bildungsbedarfs wird der Kontext mitberücksichtigt.</i>
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
DEK	Departement für Erziehung und Kultur
EDK	Erziehungsdirektorenkonferenz
HFE	<i>Heilpädagogische Früherziehung</i> <i>In der Heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt (Kindergarten) mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt.</i>

² „Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik“, von der EDK am 25. Oktober 2007 verabschiedet gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik

Integrative Sonderschulung	Integrative Schulung von sonderschulbedürftigen Schülerinnen und Schülern im Rahmen einer Regelschule.
IS-Konzept	Individuumsbezogenes Konzept, welches die Rahmenbedingungen und den Bedarf der integrativen Sonderschulung festhält (namentlich finanzielle und personelle Ressourcen, Zeitdauer, beratende Sonderschule)
IV	Schweizerische Invalidenversicherung
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
Logopädie	In der Logopädie werden die Störungen der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Kommunikation, des Redeflusses und der Stimme sowie des Schluckens diagnostiziert und werden die entsprechenden Therapiemassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.
OBV	Ostschweizerischer Blindenfürsorgeverein
Psychomotorik	<i>Psychomotorik befasst sich mit der Wechselwirkung zwischen Wahrnehmen, Fühlen, Denken, Bewegen und Verhalten, sowie in ihrem körperlichen Ausdruck. In der Psychomotorik werden psychomotorische Entwicklungsauffälligkeiten, -störungen und -behinderungen diagnostiziert sowie Therapie- und Unterstützungs-massnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.</i>
Separative Sonderschulung	Separative Schulung von sonderschulbedürftigen Schülerinnen und Schülern im Rahmen einer Sonderschule
SHP	Schulische Heilpädagogik / Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge <i>Tätigkeiten im Rahmen von Bildung und Erziehung für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bildungsbedürfnissen.</i>
Sonderschule	<i>Schule der obligatorischen Bildungsstufe, die auf bestimmte Behinderungsformen oder Lern- und Verhaltensschwierigkeiten spezialisiert ist. Die Sonderschule nimmt ausschliesslich Kinder und Jugendliche auf, die aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs ausgewiesenen Anspruch auf verstärkte Massnahmen haben. Sie untersteht einem kantonalen Bewilligungsverfahren. Sie kann zusätzlich mit einem stationären Unterbringungsangebot oder mit einem Betreuungsangebot in Tagesstrukturen kombiniert sein. In Abgrenzung zur Regelschule.</i>
Sonderschulmassnahmen (gemäss EDK-Terminologie: „verstärkte Massnahmen“)	<i>Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.</i> <i>Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:</i>

	<p><i>a. lange Dauer,</i></p> <p><i>b. hohe Intensität,</i></p> <p><i>c. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen, sowie</i></p> <p><i>d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.</i></p>
SPB	Abteilung Schulpsychologie und Schulberatung
Standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs	<p>Standardisiertes Verfahren der Vereinbarungskantone zur Ermittlung des besonderen Bildungsbedarfs von Kindern und Jugendlichen, das zur Anwendung kommt, wenn sich getroffene Massnahmen im Rahmen der Regelschule als ungenügend oder ungeeignet erweisen. Vor der Einschulung gilt ein angepasstes Verfahren.</p> <p>Im Abklärungsverfahren werden zusätzlich das Umfeld der Betroffenen sowie deren Möglichkeiten, am sozialen Leben teilzunehmen, und gegebenenfalls auch medizinische Diagnosen und Ergebnisse von psychologischen Testverfahren sowie Evaluationen der Logopädie und der Psychomotorik berücksichtigt.</p> <p>Das Verfahren befindet sich in Entwicklung (siehe auch www.sav-pes.ch).</p>

Anhang

Merkblatt Schlucktherapien

Liegt beim Neugeborenen eine Schluckstörung vor, werden die Kosten für die Untersuchung sowie die Kosten einer Schlucktherapie im Spital vom Amt für Volksschule (AV) übernommen. Das Spital muss ein entsprechendes Kostenübernahmegesuch an das Amt für Volksschule richten. Es braucht ein Visum durch eine kantonale Abklärungslogopädin.

Prozess:

- Befund Spital und Kostenübernahmegesuch für Untersuchung und Therapie im Spital (Dossier)
- Abklärungslogopädin Abteilung Schulpsychologie und Schulberatung (SPB) des AV, (Wohnort Kind/ Regionalstelle SPB)
- Erfassung, Visum
- Abteilung Finanzen (FIN) AV, Rechnung des Spitals direkt an Abt. FIN AV.

Für die Kosten einer Schlucktherapie nach Spitalaustritt wird der Austrittsbericht mit der Stellungnahme der Spital-Logopädin bezüglich Weiterführung der Schlucktherapie der Logopädin SPB gesandt.

Prozess:

- Befund Spital (Dossier)
- Abklärungslogopädin SPB (Wohnort Kind/ Regionalstelle SPB)
- Bearbeitung, Visum, Standardschreiben
- Abt. FIN AV, erhält Kostenübernahmegesuch der Abklärungslogopädin SPB.

Stand: September 2010

Anhang

Kriterien für die Verlängerung der Sonderschulmassnahmen über die Schulpflicht hinaus

Kriterien für eine Verlängerung der Sonderschulung bei leichter Hilflosigkeit

- Wenn nach einem zusätzlichen Schuljahr ein höheres Ausbildungsniveau erreicht werden kann (Beispiel: Attest-Ausbildung statt Praxisanlehre oder Berufslehre statt Attest-Ausbildung).
- Wenn das Schulwissen nicht dem ausgewiesenen Schulabschluss entspricht, jedoch das Potential für eine Entwicklung vorhanden ist und eine grosse Chance besteht, auf Grund eines weiteren Schuljahres dieses Niveau zu erreichen (Beispiel: eine Sonderschülerin/ein Sonderschüler hat Schulabschluss Sek. G; Tests zeigen jedoch dass er auf dem Niveau eines Sek. G Schülers aus einer sehr schwachen Klasse ist).
- Wenn wegen Krankheiten, Klinikaufhalten, Unfällen, Time-outs etc. Schullücken entstanden sind und durch ein weiteres Schuljahr ein Schulabschluss oder Berufslehrebeginn möglich wird.
- Wenn ein Schüler noch nicht die persönliche Reife, wohl aber das Potential für eine erstmalige Berufsausbildung mitbringt und/oder der Berufsfindungsprozess weitere eingehende Abklärungen und Erfahrungen im Hinblick auf Neigungen und Eignungen erfordert.

Kriterien für eine Verlängerung der Sonderschulung bei mittlerer bis schwerer Hilflosigkeit

Schülerinnen/Schüler können keine Ausbildung absolvieren, wenn sie gemäss den BSV-Richtlinien keinen Stundenlohn von CHF 2.35 erwirtschaften können. Die Verlängerung der Sonderschulung um jeweils ein Jahr wird bei mittlerer bis schwerer Hilflosigkeit von der IV empfohlen, wenn

- sich prognostisch erkennen lässt, dass die Schülerin/der Schüler nach einer Sonderschulverlängerung CHF 2.35 oder mehr verdienen kann. Verlängerungen bedürfen deshalb klar formulierter und überprüfbarer Entwicklungsziele.
- ein Zusatzjahr benötigt wird, um Trainings mit Hilfsmitteln (z.B. Kommunikationsmittel, Hilfsmittel für Körperbehinderte) durchzuführen und dadurch eine Ausbildung absolviert werden kann.
- durch ein Training von lebenspraktischen Fertigkeiten (z.B. Hygiene, Einkaufsverhalten, Reisetätigkeit, Kochen usw.) die Selbständigkeit und dadurch die Eingliederungs- und/oder Ausbildungsvoraussetzungen entscheidend verbessert werden können.

Daher gilt für Jugendliche im Alter zwischen 16 und 20 Jahren, welche eine Sonderschule besuchen und in Zusammenarbeit mit der IV-Berufsberatung eine Anschlusslösung in einem Erwachsenenbereich suchen, dass sie auch unter dem Schuljahr zu jedem Zeitpunkt unterjährig austreten können. Die Möglichkeit eines unterjährigen Übertritts in einen entsprechenden Wohn- und/oder Beschäftigungsplatz ermöglicht auch dem kantonalen Fürsorgeamt eine flexiblere Planung der freien Plätze.

Um allen beteiligten Parteien, nämlich den Jugendlichen, den Sonderschulen, den Eltern und auch den Erwachseneninstitutionen eine flexiblere Handhabung zu ermöglichen und betroffene Sonderschulen von finanziellen Härtefällen zu entlasten, wird bezüglich der Finanzierung folgende Lösung festgelegt:

Die Sonderschulen sind berechtigt, Jugendliche in einer solchen Übertrittssituation im üblichen Rahmen auf der Abrechnung an das Amt für Volksschule für folgende Zeitspanne zu führen: vom Zeitpunkt des Übertritts bis zum Ende der Laufzeit der Kostengutsprache, längstens jedoch bis Ende des laufenden Schuljahres. Der Tagessatz wird auf maximal Fr. 100.-- festgelegt und ist entsprechend in der Abrechnung aufzuführen. Der Sockelbeitrag muss in jedem Fall bezahlt werden, das heisst der Stichtag ist hier irrelevant.

Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen sind nur für Kinder im Vorschul- und Schulalter geregelt (§ 25 Sonderschulverordnung [RB 411.411]; § 32 Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule [RB 411.111]). Die interkantonale Vereinbarung über die Sonderpädagogik befasst sich - trotz der Altersgrenze von 20 Jahren - nur mit sonderpädagogischen Massnahmen in der Vorschulzeit und in der obligatorischen Schulzeit (Art. 3).

Keine Ansprüche auf sonderpädagogische Massnahmen verleihen das Gesetz über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II; RB 413.11). Allerdings hat der Kanton gemäss § 3 Sekundarstufe II die Ausbildung Jugendlicher mit besonderen Bedürfnissen, insbesondere bei Behinderungen oder besonderen Begabungen zu fördern. § 3 Sekundarstufe II kann nicht so verstanden werden, dass ein Jugendlicher, der eine Regel-Berufsausbildung (die nicht für eine Sondergruppe von Jugendlichen mit besonderen Bildungsbedürfnissen konzipiert ist), Anspruch auf bestimmte sonderpädagogische Massnahmen gegenüber der Schule hat.

Stand: September 2010

Anhang

Kostenregelung bei Abklärungen Lippen-Kiefer-Gaumenspalte

Folgendes Vorgehen ist von den Spitälern anzuwenden, damit solche Kosten übernommen werden.

- Das vom Spital abgeklärte Kind muss aktuell seinen Wohnsitz im Kanton Thurgau haben.
- Das Amt für Volksschule übernimmt nur die Kosten von logopädischen Abklärungen, wenn sie im Zusammenhang mit einem medizinisch bedingten Kontrolltermin stehen (Kinder mit Lippen-Kiefer-Gaumen-Spalte, Cochlea Implantat).
- Die Abklärung muss von einer Fachperson mit eidgenössisch anerkannter Ausbildung in Logopädie durchgeführt werden.
- Die Kosten für die Abklärungen werden dem Amt für Volksschule pauschal mit Fr. 100.- pro jährliche Untersuchung verrechnet, dies deckt alle mit der Abklärung entstandenen Aufwendungen.
- Die Kostengutsprache wird maximal für 3 Jahre ausgestellt.
- Es werden keine Kosten für logopädische Therapien übernommen, diese verlangen eine Abklärung durch die kantonalen Logopädinnen.

Stand: September 2010